



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association Suisse des Institutions de Prévoyance  
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2016

# Sozialpolitische Rundschau

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

**„Angenehm ist am Gegenwärtigen die  
Tätigkeit, am Künftigen die Hoffnung und  
am Vergangenen die Erinnerung.“**

Aristoteles, 4. Jh. v. Chr., griechischer Philosoph

# Inhalt

- 4 **Ausgangslage**
- 9 **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
- 10 **Invalidenversicherung (IV)/Ergänzungsleistungen (EL)**
- 11 **Berufliche Vorsorge/Gesetzesanpassungen**
- 12 **Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge**
- 16 **Erwerbsersatzordnung (EO)**
- 17 **Familienpolitik/Gesundheitswesen**
- 18 **Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)/  
Internationale Aspekte**
- 19 **Fazit und Ausblick**

» Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband,  
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich. Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP.  
Mitarbeit: Dr. Michael Lauener, info@asip.ch. Konzept/Gestaltung/Korrektorat:  
clauderotti layout & grafik, Unterägeri. Typografie und Satz: Jarmila Erne, Zürich.  
Produktion: Niklaus Regli, Zürich. Französische Übersetzung: Nicole Viaud,  
Zürich. Lithos: Daniela Hugener, Oberägeri. Druck: Mattenbach AG, Winterthur.  
Auflage: 1100 Exemplare

# Sozialpolitische Rundschau 2016

Nötig sind Einblick, Durchblick und Weitblick!

**D**as Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorgesystem mit seinen drei Säulen gilt objektiv betrachtet als vorbildlich für andere Staaten und hat sämtliche Wirtschaftskrisen der letzten Jahrzehnte weitgehend unbeschadet überstanden. Kein Grund also, sich Sorgen zu machen? Ganz so einfach ist es leider nicht. Gemäss CS Sorgenbarometer 2016 bezeichnet nämlich die Bevölkerung einmal mehr Arbeitslosigkeit, Ausländerfragen und Altersvorsorge als die grössten Probleme der Schweiz. Das Umfeld ändert sich, und auch die besten Vorsorgesysteme kommen um Kurskorrekturen nicht herum. Die demografische Entwicklung – das Verhältnis der Aktiven zu den Rentenbeziehenden und der ungebrochene Anstieg der Lebenserwartung – sowie das tendenziell tiefe bzw. negative Zinsniveau veranlassen Politik und Vorsorgeverantwortliche zum Handeln. Bereits 2015 haben erstmals mehr Personen das Rentenalter erlangt, als Menschen das Alter 20 erreicht haben. Durch den Übertritt der Babyboomer ins Rentenalter wächst die Anzahl Personen im Ruhestand stärker als die erwerbstätige Bevölkerung. Ohne Gegenmassnahmen zeichnet sich ein Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ab. In der AHV beträgt zum Beispiel die implizite Staatsverschuldung in der Zwischenzeit gegen 170% des Schweizer Bruttoinlandsprodukts BIP (vgl. Die Volkswirtschaft 12/2016; Studie des Forschungszentrums Generationenverträge der Universität Freiburg i.Br. und der UBS). Gemäss der Studie sind Rentenversprechen, die nicht aus dem Vorsorgesystem heraus finanziert werden können, Verpflichtungen des Staates.

Es ist daher nachvollziehbar, wenn der Bundesrat mit der Vorlage «Altersvorsorge 2020» eine Gesamtreform anstrebt, die sämtliche Aspekte und Querbezüge für eine zukunftsfähige Altersvorsorge berücksichtigt. Um Anpassungen erfolgreich umsetzen zu können – und letztlich vor allem auch Mehrheiten in einer Volksabstimmung zu finden –, braucht es aber für die Versicherten nachvollziehbare Lösungen. Die Politik muss alles unternehmen, um das Wünschenswerte möglich zu machen. Ein offener, konstruktiver Dialog über eine transparente, vertrauenswürdige und verlässliche Alters-, Hinterlassenen-

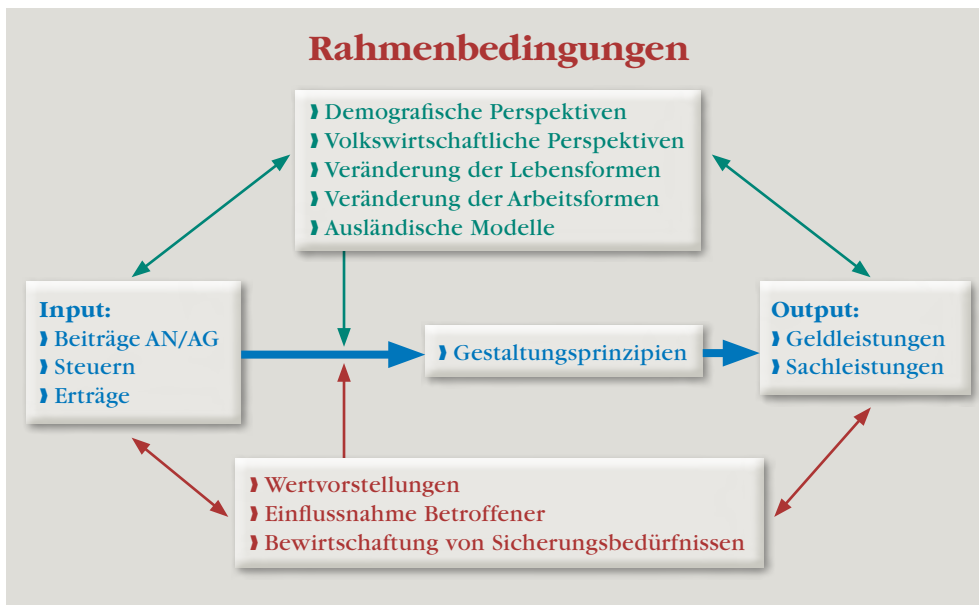
und Invalidenvorsorge ist notwendig. Eine Reformblockade bringt uns nicht weiter. Schmerzfreie Reformen gibt es wohl kaum mehr!

Gemäss der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind gegenwärtig 29% der Reinvermögen der privaten Haushalte Ansprüche gegenüber Pensionskassen und Versicherungen, wobei die AHV hier nicht eingerechnet ist (vgl. SNB-Finanzierungsrechnung der Schweiz vom 29.11.2016). Die Versicherten interessieren sich daher zu Recht für ihr Gesamteinkommen im Ruhestand. Aus welchen Quellen das Geld kommt, kümmert die grosse Mehrheit jedoch wohl kaum. Diskussionen über Umwandlungssatzsenkungen zeigen, dass für die Versicherten ein fixer Rentenbetrag als Rentenziel wichtiger ist als die Höhe des angesparten, in eine Rente umgewandelten Kapitals. Die Versicherten erwarten aber, dass Reformlasten fair verteilt werden. Zudem wollen sie ihre Vorsorgegelder professionell angelegt wissen. Somit ist das Vertrauen der Versicherten und der Stimmbürger in das Vorsorgesystem entscheidend. Dieses ist stark von der subjektiven Wahrnehmung abhängig und wird vor allem durch die mediale Berichterstattung, die öffentlich geführten politischen Diskussionen, die Informationen der Institutionen sowie die persönlichen Erfahrungen geprägt. Aufklärung ist – gerade im «postfaktischen Zeitalter» – eine Daueraufgabe und letztlich der Schlüssel für eine gelebte Demokratie, denn es gilt:

«Wer Einblick hat, kann verstehen. Wer Durchblick hat, kann entscheiden. Wer Weitblick hat, weiss die Dinge zu lenken» (Peter Amendt, Franziskaner, \*1944).

## Drei-Säulen-System

Perspektiven der Sozialversicherungssysteme sowie die Zweckmässigkeit unseres Vorsorgesystems stehen immer wieder im Fokus der öffentlichen Diskussion. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob die heutige Gewichtung der drei Säulen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch zeitgemäss sei. Die Ende September 2016 mit 59,4% und nur fünf zustimmenden Kantonen abgelehnte Volksinitiative «AHVplus» entfachte zudem eine Diskussion um die Effizienz der 1. und 2. Säule.



## „Es ist viel einfacher, Kritik zu üben, als etwas anzuerkennen.“

Benjamin Disraeli, 1804–1881, britischer Staatsmann und Autor

Die AHV bildet zusammen mit der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen die 1. Säule und erfüllt den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung. Zusammen mit der AHV sollen die Leistungen der beruflichen Vorsorge als 2. Säule «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen». Verschiedene Studien zeigen, dass das bei der Entstehung des Drei-Säulen-Systems vorgesehene Rentenziel von 60% erreicht und teilweise übertroffen wird. Die Pensionskassen leisten einen – insbesondere auch personalpolitisch – wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Mitarbeitenden in den Unternehmungen. Die Altersvorsorge ist und bleibt von entscheidender sozialpolitischer und gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Vom Zusammenspiel der 1. und 2. Säule gehen langfristig (volks-) wirtschaftlich stabilisierende Wirkungen aus, die es nicht zu zerstören gilt.

Zwischenzeitlich besteht wohl ein ausreichend breiter Konsens für die Tatsache, dass eine stabile Altersvorsorge nur mit einem nachhaltigen Mix aus Umlage und Kapitaldeckung zu realisieren ist. Einzuräumen ist, dass beide Säulen mit wirtschaftlichen und demografischen Heraus-

forderungen zu kämpfen haben. Wirtschaftswachstum und eine entsprechende Entwicklung der Lohnsumme sind für das Gedeihen beider Säulen notwendig. Ihre Finanzierung ist vom Umfang der Beschäftigung und von der Lohnentwicklung abhängig. Für die AHV stehen dabei vor allem das Bevölkerungswachstum sowie die Entwicklung der Schweizer Konjunktur, welche das Lohnwachstum und somit die Beitragszahlungen bestimmt, im Fokus. Bei der beruflichen Vorsorge sind die Kapitalerträge, d. h. das Kapitalwachstum, entscheidend. Zu beachten ist, dass über das Kapitaldeckungsverfahren breiter diversifiziert werden kann, da am globalen Wirtschaftswachstum (globale Produktivität) partizipiert wird. Schliesslich ist auf einen kürzlich publizierten Bericht der OECD über die Lage von Pensionssystemen in verschiedenen Ländern hinzuweisen. Gemäss OECD gewinnt die kapitalgedeckte Vorsorge in mehreren Ländern an Bedeutung.

### Vermögensbewirtschaftung

Aktuell machen es die extrem tiefen Zinsen für die Pensionskassen zweifellos schwierig, die notwendigen >

# „Eine Investition in Wissen liefert die beste Rendite.“

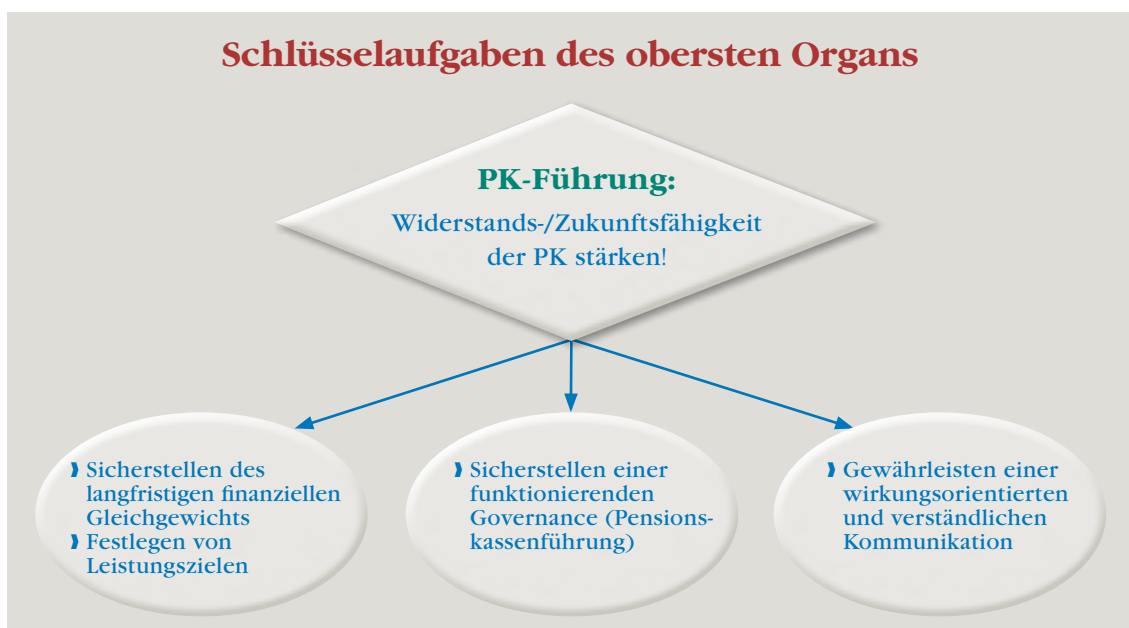
Benjamin Franklin, 1706–1790, amerikanischer Staatsmann und Autor

Renditen für die Erfüllung der Leistungsversprechen zu erzielen. Hinzu kommen die von der SNB verfügbaren Negativzinsen. Auch wenn Pensionskassen der SNB direkt keine Negativzinsen bezahlen, ist der Entscheid der SNB aus Sicht der Pensionskassen weiterhin nicht vertretbar. Die Situation bleibt angespannt, und das Liquiditätsmanagement erfordert höchste Aufmerksamkeit.

Daran ändern auch die guten Ergebnisse, welche die Pensionskassen 2016 realisiert haben, nichts. Renditen zwischen 3,5% – 4,5% mit Ausreissern nach unten und oben sind sicher positiv zu würdigen. Das Ausmass der Performance hängt jedoch stark von der definierten Anlagestrategie (Diversifikation) und von den Umfeldbedingungen ab. Schaut man sich die durchschnittliche Performance der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum an, so sieht die Situation schon nicht mehr so rosig aus: Es wurden insgesamt kaum Renditen erwirtschaftet, die

den aufgrund der höheren Lebenserwartung gestiegenen Kapitalbedarf decken konnten. Zudem entstehen nach wie vor Verzinsungs- (wegen zu hoher technischer Zinssätze) oder Pensionierungsverluste (infolge zu hoher Umwandlungssätze). Sie führen dazu, dass die Pensionskassen-Verantwortlichen ihre Eckwerte sozialpartnerschaftlich anpassen. Dies vor allem auch, um die Umverteilung (Quersubventionierung) von den Erwerbstätigen zu den Rentenbeziehenden von rund CHF 2,6 Mia. bzw. ca. CHF 1000 pro aktiv Versicherten und Jahr (vgl. Swisscanto PK-Studie 2016) zu korrigieren.

Neben Anpassungen auf der Verpflichtungsseite – wie sie für das BVG im Parlament diskutiert und beschlossen wurden (Altersvorsorge 2020) – sind jedoch auch Massnahmen zur Effizienz des dritten Beitragszahlers notwendig. Basis dafür bildet eine die Risikofähigkeit und -bereitschaft berücksichtigende, längerfristig ausgerichtete



# „All unser Wissen betrifft die Vergangenheit, und all unsere Entscheidungen betreffen die Zukunft.“

Ian Wilson, 1923–2014, General Electric

Anlagestrategie. In Erinnerung zu rufen ist, dass Pensionskassen Schwankungen und Ausfallrisiken selber zu tragen haben. Alleinige Risikoträger sind die Versicherten und die Arbeitgeber. Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sollten sich daher bezüglich Regulierung der Vermögensbewirtschaftung Zurückhaltung auferlegen. Wer für die bereits heute stark regulierte berufliche Vorsorge nach zusätzlicher Regulierung ruft, verkennt die bisherigen Anstrengungen und Entwicklungen in den einzelnen Pensionskassen. Es besteht keine Notwendigkeit, hier zum Beispiel bezüglich Kostenbudget für alternative Anlagen weitere Vorgaben zu definieren. Das paritätische Führungsorgan soll nicht weiter in seinen Anlageentscheidungen eingeschränkt werden.

## Führung

Immer wieder wird das Milizsystem einerseits als gute, typisch schweizerische Lösung beurteilt, andererseits aber angesichts der zu bewältigenden Herausforderungen und insbesondere der zu bewirtschaftenden Vermögen als nicht professionell qualifiziert. In der Tat muss Professionalität ein stetiger Anspruch an die Arbeit von Führungsorganen in Pensionskassen sein. Denn «Profi» ist nicht das Gegenteil von «Miliz», sondern das Gegenteil von «Amateur». Das Milizsystem ist nicht zu relativieren oder gar abzuschaffen, sondern konsequent umzusetzen. Es ist Garant für eine sozialpartnerschaftliche, paritätische Führung. Dank der Vernetzung mit der Stifterfirma sowie der Nutzung der hauptberuflich erworbenen Kompetenzen ist es flexibler als ein System mit «Berufs-Stiftungsräten». Gleichwohl können auch externe Führungsorgane mit Fachkompetenz im Führungsorgan vertreten sein. Eine generelle «Verberuflichung» der Tätigkeit Stiftungsrat widerspricht aber dem Grundgedanken der betrieblich orientierten, sozialpartnerschaftlich geführten Pensionskasse.

Die gewählten Führungsorgane müssen professionell arbeiten sowie ziel- und sachgerecht führen. Im Sinne

von Art. 51a BVG (Aufgaben des obersten Organs einer VE) haben sie sich vor allem auf folgende drei Schlüsselaufgaben zu fokussieren:

- › Sicherstellen einer funktionierenden Governance (PK-Führung)
- › Sicherstellen des langfristigen finanziellen Gleichgewichts – Festlegen von Leistungszielen
- › Gewährleisten einer wirkungsorientierten und verständlichen Kommunikation.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, braucht das oberste Organ nachvollziehbare Orientierungspunkte. Es braucht Führungsdokumente (u.a. alle Reglemente, insbesondere Organisations-/Anlage-/Leistungsreglement) und Führungsinformationen (u.a. bezüglich Anlagestrategie und -umsetzung, Vorsorgeleistungen und Beiträge; regelmässiger Tätigkeitsbericht der Geschäftsleitung, Informationen aus Geschäftsbericht, Protokollierung der Entscheide). Es sind Überwachungsmechanismen vorzusehen (u.a. Reportings). Ein der Grösse und Komplexität der Kasse entsprechendes Kontroll-/Überwachungskonzept sowie kassenspezifisch definierte Führungs-/Risikokennzahlen (u.a. zur finanziellen Lage und der Risiko- und Sanierungsfähigkeit) sind diesbezüglich zielführend.

Zudem ist insbesondere bei Aufgaben, die delegiert werden, der Auswahl, Instruktion und Überwachung das notwendige Gewicht beizumessen. Schliesslich sind formelle Vorkehrungen zu treffen: Stiftungsratssitzungen sind ordnungsgemäss durchzuführen (rechtzeitiger Versand der Unterlagen, gute Vorbereitung, aktive Teilnahme an den Diskussionen, Protokolle). Die gelebte Aus- und Weiterbildung ist zentral. Alle für die Führung einer Pensionskasse zuständigen Personen sind deshalb angehalten, in ihre Aus- und Weiterbildung zu investieren. Dies kann mit internen und externen Schulungsveranstaltungen sichergestellt werden. <

## AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM MÄRZ 2017

Thema	Inhalt	Stand
Altersvorsorge 2020	Revision von AHV und BVG (Gesamtpaket)	Angenommen in Frühjahrsession 2017 24.9.2017: Volksabstimmung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer von 0,3% zugunsten der AHV
Volksinitiative «AHV plus»	Lineare Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10%	25.9.2016: Von Volk und Ständen abgelehnt
IV-Revision	Stufenloses Rentensystem, Verhinderung von Invalidisierungen, Verstärkung der Eingliederung besonders bei Jugendlichen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren	Vernehmlassung 2016 abgeschlossen 15.2.2017: Botschaft verabschiedet
EL-Reform	Verschiedene Anpassungen; BVG: Verbot des Kapitalbezugs; Verbot des Kapitalbezugs für eine selbständige Erwerbstätigkeit	16.9.2016: Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) verabschiedet Ständerat: Erstrat; am 24.1.2017 trat SGK-SR einstimmig auf die Vorlage ein
Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»	Art. 89a Abs. 7 u. 8 ZGB: Reduktion der Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind	1.4.2016: Das Bundesgesetz über die Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB) in Kraft getreten
Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien (Umsetzung der Motion von NR Jürg Stahl)	Möglichkeit für Pensionskassen, welche ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'900 versichern und die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben (mit der Pflicht, mind. eine Strategie anzubieten, bei welcher sie beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantieren)	2016: Verabschiedung des neuen Art. 19a FZG – Inkrafttreten offen, voraussichtlich 2017 (erst bei Vorliegen der Verordnungen)
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (bessere Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	1.1.2017: Inkraftsetzung der ZGB-Bestimmungen, wonach Kinder unverheirateter Eltern beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren erhalten. Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkassohilfe: noch offen
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegÜV ins BVG	Umfassende Stimpfpflicht, d. h. bei der Genehmigung der Jahresrechnung, bei Mittelabflüssen (Rückzahlung von Kapitalreserven, Ausrichtung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen) oder bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats	23.11.2016: Botschaft zur Revision des Aktienrechts
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung der Vorsorgeansprüche auch bei Alters- oder IV-Rentenbezug durch einen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	1.1.2017: Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen und der entsprechenden Verordnungsänderungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes	U. a. Verhinderung von Überentschädigungen, die eintreten können, wenn eine verunfallte Person mit Invalidenrente das ordentliche Rentenalter erreicht	1.1.2017: Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen und der entsprechenden Verordnungsbestimmungen
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Finanzmarktinfrastrukturverordnungen (FinfraV)	Regelung von Organisation und Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie der Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Unterstellung der Pensionskassen bei Einsatz von Derivaten als sog. Finanzielle Gegenparteien	Inkrafttreten: 1.1.2016 mit Übergangsbestimmungen für Pensionskassen Vernehmlassung zur Änderung der FinfraV bis 13.4.2017
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG: Umfassende Reform des Anlegerschutzes auf dem schweizerischen Finanzplatz (Anpassung desselben an internationale Standards) FINIG: Schaffung einer nach Tätigkeit abgestuften und differenzierten Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute. Ausnahme der Pensionskassen vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG	Wintersession 2016: Annahme der beiden Gesetze durch den Ständerat als Erstrat
Bundesgesetz über den internationalen automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	Befreiung sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	1.1.2017: Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA



## Altersvorsorge 2020

In der Schlussabstimmung vom 17. März 2017 haben Ständerat und Nationalrat die Vorlage «Altersvorsorge 2020» (AV2020) angenommen, nachdem sie sich zuvor über die bis zuletzt umstrittenen Punkte geeinigt hatten. Am 24. September 2017 wird die Volksabstimmung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer von 0,6% zugunsten der AHV durchgeführt werden (siehe zum gesamten Gesetzgebungsprozess «AV2020» Sozialpolitische Rundschau 2015, S.8f.; 2014, S.7, 9f.; 2013, S.6). Die beiden Kammern haben sich auf folgende zentrale Änderungen geeinigt:

Das Frauenrentenalter wird auf 65 angehoben. Die AHV-Altersrente kann frühestens ab 62 bezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen erhalten jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in ihren Reglementen ein tieferes frühestmögliches Rücktrittsalter (mind. 60 Jahre) vorzusehen. Den vom Bundesrat vorgeschlagenen erleichterten Vorbezug für Erwerbstätige mit langer Beitragsdauer und tiefem Einkommen haben beide Räte abgelehnt. Der BVG-Umwandlungssatz wird über vier Jahre von 6,8% auf 6% gesenkt. Die zentrale Differenz zwischen den beiden Räten bestand bei der Frage des Ausgleichs der Rentenverluste in der Höhe von 12%, welche aufgrund der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6% entstehen. Diesbezüglich standen sich zwei Konzepte gegenüber: Erhöhung der AHV um monatlich CHF 70 für Neurentner oder eine Kompensation innerhalb des BVG. Im Unterschied zu den Beschlüssen des Ständerates beschloss der Nationalrat einen Ausgleich innerhalb der 2. Säule mittels Aufhebung des Koordinationsabzugs, höherer Beiträge für

jüngere Arbeitnehmer und tieferer Beiträge für ältere Arbeitnehmer. Der Ständerat hielt bis am Schluss an einer pauschalen Erhöhung neuer AHV-Renten um CHF 70, der Anhebung des Plafonds für die Ehepaarrenten von 150% auf 155% für neue Rentner ab 2018, finanziert durch 0,3 zusätzliche Lohnprozente, fest. Die Maximalrente steigt für Neurentner durch den Zuschlag von CHF 70 von CHF 2350 auf CHF 2420. 155% (CHF 3751) ergeben somit CHF 226 mehr pro Ehepaar als CHF 3525 heute. Dies wird – neben der zur finanziellen Sicherung notwendigen Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,6% – höhere Kosten in der AHV im Umfang von 0,3% zusätzlicher AHV-Beiträge verursachen. Die Übergangsgeneration (ab 45. Altersjahr) soll mit einem Sparbeitrag aus dem Sicherheitsfonds beim Sparen unterstützt werden, wodurch zusätzliches Alterskapital aufgebaut werden sollte. Schliesslich obsiegte die ständerätliche Lösung.

Für den ASIP ist die finanzielle Sicherung der Altersvorsorge notwendig. Aufgrund der sich stellenden ökonomischen und demografischen Herausforderungen hat sich der Vorstand stets für diese Reform eingesetzt. Im Vordergrund steht für ihn die ganzheitliche Sicherung der Altersvorsorge im Bereich von AHV und BVG ohne Leistungsreduktionen.

### Volksinitiative

#### «AHVplus: für eine starke AHV»

Am 25. September 2016 wurde die Initiative «AHVplus» des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds mit 59,4% Nein-Stimmen und 18 Standesstimmen abgelehnt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S.9). ◀

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

### Keine Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2017

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1175 pro Monat, die Maximalrente CHF 2350 (bei vollständiger Beitragsdauer).

### Ausgleichsfonds AHV/IV/EO: Rendite 2016 und neues Ausgleichsfondsgesetz

Die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO haben das Anlagejahr 2016 mit einer guten Performance abgeschlossen. Die

Nettorendite auf dem Anlagevermögen nach Berücksichtigung aller Absicherungen und ohne Einbezug der Liquidität beläuft sich auf 3,93%. Das Anlagevermögen der Ausgleichsfonds betrug per Ende 2016 CHF 34,8 Mia. gegenüber CHF 33,6 Mia. Ende 2015.

Künftig soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt namens Compenswiss die drei Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO verwalten. Das ist im neuen Ausgleichsfondsgesetz vorgesehen, welches nach dem Ständerat auch die Nationalratskommission genehmigt hat. ◀

## Invalidenversicherung (IV)

Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken – diese Ziele verfolgt der Bundesrat mit der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Er hat am 15. Februar 2017 die Botschaft für eine weitere Gesetzesrevision der IV verabschiedet. Im Zentrum steht eine intensivere Begleitung der Betroffenen. Die Vorlage will das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System ersetzen. Einer der politisch umstrittenen Punkte ist diesbezüglich die Frage, ab wann der Anspruch auf eine Vollrente entsteht (ab 70% oder 80%). Der ASIP unterstützt das vorgeschlagene stufenlose Rentensystem für Neurenten bei einem IV-Grad zwischen 40% und 70%, allerdings nur für die obligatorische berufliche Vorsorge. Eine Erhöhung des notwendigen Invaliditätsgrades von heute 70% auf neu 80% als Anspruchsvoraussetzung für eine ganze Rente lehnt der ASIP jedoch ab, da in der Praxis bereits heute eine Rest-Erwerbsfähigkeit von weniger als 30% nur schwer verwertet werden kann. Im Weiteren würde eine Erhöhung des Invaliditätsgrades auf 80% viele zusätzliche Folgeanpassungen von Invalidenrenten mit einem entsprechenden Mehraufwand auslösen.

### **Weniger IV-Rente für Teilzeiterwerbstätige**

Im Leitescheid 9C\_178/2015 vom 4. Mai 2016 hat das

Bundesgericht entschieden, dass, wenn bei einer Person mit einem Beschäftigungsgrad von 60% eine Erwerbsinvalidität in gleicher Höhe festgestellt wird, diese keine ganze Invalidenrente erhält (Änderung der Rechtsprechung bei Personen, die neben ihrer Erwerbstätigkeit keinen Aufgaben wie der Kinderbetreuung nachgehen). Das Bundesgericht hält dabei fest, dass die IV «nicht verwertete» Teile der Erwerbstätigkeit nicht versichert. In diesem Urteil ging das Bundesgericht nicht weiter auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 ein, in welchem dieser die gemischte Bemessungsmethode für IV-Renten bei Teilzeit arbeitenden Müttern als diskriminierend bezeichnet hatte, und auch nicht darauf, inwieweit die vom EGMR gerügte gemischte Methode als solche rechtlich neu zu beurteilen sei. Ein anschliessender Antrag der Schweizer Behörden, den Fall an die Grosse Kammer weiterzuziehen, wurde vom EGMR abgewiesen, womit dessen Urteil vom Februar definitiv geworden ist.

Allerdings kann bei Fällen, die nicht der vorliegenden Konstellation entsprechen, d.h. die invalide Person keiner Kinderbetreuung nachgeht, die gemischte Methode trotz des EGMR-Urteils weiterhin angewendet werden (Bundesgerichtsurteil 9F\_8/2016, E. 4.4, vom 20. Dezember 2016). <

## Ergänzungsleistungen (EL): Verbot des Kapitalbezugs im BVG

### **Die massgebenden Eckwerte wurden nicht angepasst (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 11).**

Am 16. September 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) verabschiedet. Der ASIP anerkennt den Stellenwert der Ergänzungsleistungen (EL) und unterstützt die Absicht des Bundesrates, angesichts der Entwicklung der wachsenden Bezügerzahlen und -quoten sowie der Entwicklung der EL-Ausgaben den Finanzhaushalt der EL zu optimieren. Die Ausgaben für die EL – u. a. aufgrund der Alterung der Bevölkerung – werden von CHF 4,8 Mia. im Jahr 2015 auf voraussichtlich CHF 6,9 Mia. im Jahr 2030 ansteigen. Ziel ist es, den

Kostenanstieg zu bremsen, ohne das Niveau der EL grundsätzlich anzutasten.

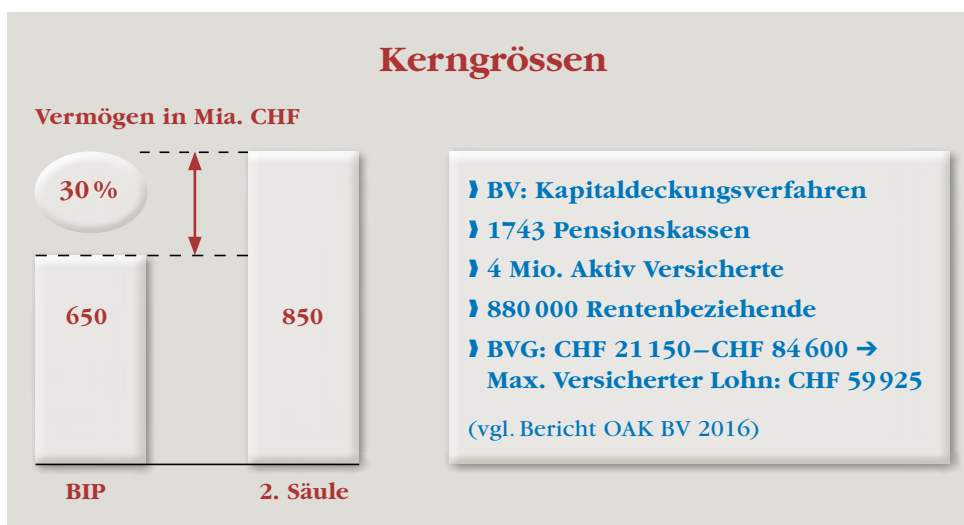
Im Rahmen der beantragten Revision sind jedoch ursachengerechte Massnahmen zu beschliessen, die eine weitere Kostensteigerung effektiv bremsen. Da die im BVG vorgesehenen Kapitalbezugsmöglichkeiten den massiven Kostenanstieg nicht entscheidend beeinflussen, sind die vorgeschlagenen Massnahmen – Verbot des Bezugs des Altersguthabens in Kapitalform im Vorsorgefall sowie Verbot des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit – aus Sicht des ASIP für die Sanierung der EL nicht zielführend (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 11). Um der behaupteten Gefahr der zweckwidrigen

Verwendung von Vorsorgegeldern zu begegnen, ist bei den Kriterien, die einen EL-Bezug rechtfertigen, anzusetzen. Die etwa im Kanton Genf eingeführte Regelung, wonach nur derjenige Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen hat, der den Kapitalbezug ausschliesslich für die eigene Vorsorge verwendet hat, kann wegleitend sein. Der Vorsorgezweck kann nämlich beispielsweise auch mit der Verwendung der Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum gewahrt werden. Wer demnach Geld

aus der PK beziehen will, muss sich die entsprechenden Vermögens- oder Rentenwerte anrechnen lassen.

Am 24. Januar 2017 ist die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) einstimmig auf die bundesrätliche Vorlage eingetreten. Sie will das System der EL zwar optimieren, jedoch vorderhand nicht fundamental umbauen, d.h. nichts an der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ändern, welche die EL zu 70% finanzieren. <

## Berufliche Vorsorge Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2017



### Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2017

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben Koordinationsabzug per Januar 2017 bei CHF 24 675 und Eintrittsschwelle bei CHF 21 150. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt weiterhin CHF 6 768 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, und 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 33 840 für Personen ohne 2. Säule.

### Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2017

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE

(OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2017 auf Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur wird von 0,08% auf 0,1% erhöht. Der Beitragssatz für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen bleibt bei 0,005%. Die Beiträge für das Jahr 2017 werden per 30. Juni 2018 zur Bezahlung fällig.

### Mindestzinssatz 2017

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt neu 1%. >

## Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt

### In CHF

	2016	2017
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28\,200$	21 150	21 150
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28\,200$	24 675	24 675
Obere Limite des Jahreslohns	84 600	84 600
Maximaler koordinierter Lohn	59 925	59 925
Minimaler koordinierter Lohn	3 525	3 525
Maximal versicherbarer Lohn	846 000	846 000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6 768	6 768
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule, 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	33 840	33 840

## Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2017

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden auf den 1. Januar 2017 nicht der Preisentwicklung angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2013 entstanden sind und bereits mindestens einmal angepasst wurden, werden mit der nächsten AHV-Renten-Erhöhung, also frühestens auf 2018 oder 2019, angepasst. Auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die 2008, 2010, 2011 und 2012 entstanden sind und die nie angepasst wurden, bleiben unverändert.

### Rentenbeginn

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2017	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010 – 2014	keine	keine

## Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

### Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Auf den 1. Januar 2017 sind die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft in Kraft getreten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S.13). Als Grundsatz gilt, dass die während der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft (ab Heirat bzw. Eingehen der eingetragenen Partnerschaft bis neu zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden sollen (massgebend sind Art. 122 bis 124e ZGB). Neu werden die Vorsorgeleistungen auch dann geteilt, wenn ein Ehepartner bzw. ein eingetragener Part-

ner bereits pensioniert oder invalide ist. In einem ersten Schritt wird für jeden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner die Teilungsart bestimmt. Massgebend ist die Situation bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (bisher ab Rechtskraft), d. h. die Teilung endet per Einleitung des Verfahrens, die Aufteilung wird aber erst nach Rechtskraft der Scheidung bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vollzogen. Inskünftig sind folgende Tatbestände, bei welchen ein Vorsorgeausgleich vorgenommen werden muss, zu unterscheiden:

➤ Scheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles: Der Vorsorgeausgleich wird wie bisher mittels (hälftiger) Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen vorgenommen.

› Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalles bei mindestens einem Ehegatten: Ein Ehegatte bezieht vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente. Basis für den Vorsorgeausgleich bildet die hypothetische Austrittsleistung (bei Reaktivierung), auf welche die versicherte Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (massgebend ist das fortgeführte passive Altersguthaben). Das Umrechnungstool ist ab dem 1. Januar 2017 auf der Seite des BSV verfügbar ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)).

› Ein Ehegatte bezieht eine Invalidenrente im Rentenalter oder eine Altersrente: In diesen Fällen wird grundsätzlich die Rente geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte soll eine lebenslange, unabänderbare Rente erhalten.

Vgl. dazu die ASIP-Fachmitteilung Nr. 104 «Umsetzung Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung», darin besonders die Checkliste bezüglich der bei der Umsetzung zu beachtenden praxisbezogenen Fragestellungen für die Pensionskassen-Verantwortlichen.

Bis am 31. Dezember 2017 haben Ehegatten, die ab dem Jahr 2000 geschieden worden sind und als angemessene Entschädigung eine Unterhaltsrente zugesprochen erhielten, die Möglichkeit, eine Umwandlung derselben in eine lebenslange Rente der beruflichen Vorsorge zu verlangen, welche dann von der Vorsorgeeinrichtung des Ex-Ehegatten auch über dessen Tod hinaus ausbezahlt wird. Gleichwohl wurde die Geschiedenen-Rente aus beruflicher Vorsorge (Art. 20 BVV 2) nicht aufgehoben. Wer bei einer Scheidung bzw. der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Vorsorgeguthaben erhält, jedoch selbst keiner Vorsorgeeinrichtung angehört, kann es neu an die Auffangeinrichtung BVG überweisen und später in eine Rente umwandeln lassen. Allerdings untersteht das in der Säule 3a angesparte Kapital auch weiterhin nicht dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung, sondern wird im Rahmen der normalen güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgeteilt.

Neu müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen der Zentralstelle 2. Säule periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben melden.

### **Sicherung von Vorsorgeguthaben: Revision BVG/FZG**

Auf den 1. Januar 2017 wurden diejenigen ZGB-Bestimmungen in Kraft gesetzt, wonach Kinder unverhei-

rateter Eltern künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren erhalten. Um sicherzustellen, dass ein Kind die ihm zustehenden Unterhaltsbeiträge erhält, wurde – unter Einbezug der Pensionskassen – die Inkassohilfe neu geregelt. Diese soll bundesweit einheitlich werden. Das Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkassohilfe ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13).

### **Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG**

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Aktienrechts verabschiedet. Mit dem Entwurf 2016 werden alle Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze, also auch in das BVG, überführt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13f.).

### **FZG-Revision/Wahl der Anlagestrategien (1e-Pläne)**

Der neue, 2016 verabschiedete Art. 19a FZG wird voraussichtlich 2017 in Kraft treten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13). Dieser ermöglicht es den Pensionskassen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderhalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern (aktuell CHF 126'900) und unterschiedliche Anlagestrategien im Sinne von Art. 1e BVV 2 anbieten, der versicherten Person im Zeitpunkt des Austritts den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben, auch wenn ein Verlust vorliegt, allerdings mit der Verpflichtung, mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anzubieten und die Versicherten umfassend über die Risiken und Kosten ihrer Wahl zu informieren.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat im August 2016 einen ersten Entwurf zur Verordnung vorgelegt, der u. a. pro angeschlossenen Arbeitgeber höchstens drei verschiedene Anlagestrategien für die 1e-Pläne zulässt, wovon eine risikoarm sein muss. Nach heftiger Kritik wurde dieser Entwurf überarbeitet und sollte demnächst durch den Bundesrat verabschiedet werden.

### **Verzinsung der Altersguthaben bei unterjährigem Austritt**

Im Urteil vom 4. März 2016 (9C\_176/2015, E. 8) hat das ›

Bundesgericht betreffend Austritt eines aktiv Versicherten per 31. Dezember festgestellt, dass eine unterschiedliche Verzinsung der Guthaben der per 31. Dezember austretenden Versicherten und der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten in der zu entscheidenden Konstellation nicht zulässig sei. Es ging um die prospektive Festlegung eines provisorischen Zinssatzes auf 0% für alle vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember austretenden Versicherten gegenüber der retrospektiven Festlegung des definitiven Zinssatzes auf 3,5% für die per 1. Januar aktiv Versicherten.

### **Referenzzins gemäss der FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)**

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2016 auf 2,25% (bisher 2,75%) festgelegt. Dieser Satz dient den Pensionskassen als Orientierungsgrösse und dürfte in den kommenden Jahren weiter sinken.

### **Zukunftsfonds Schweiz**

Grundsätzlich ermöglichen die bestehenden rechtlichen Grundlagen den Vorsorgeeinrichtungen, in zukunftsfruchtige Anlagen zu investieren. Am Spitzentreffen im Oktober 2016 unterzeichneten die beiden Bundesräte Alain Berset und Johann N. Schneider-Ammann, der ASIP, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), die Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) und Vertreter von Venture Capital-Unternehmen eine gemeinsame Erklärung, gemäss welcher sie den Risikokapitalmarkt in der Schweiz weiterentwickeln, d.h. die Finanzierungsmöglichkeiten für Jungunternehmen und für neue Technologien ausbauen wollen, allerdings nicht mittels gesetzlichem Zwang. Ausgelöst wurde dieses Spitzentreffen durch die von CVP-Ständerat Konrad Graber Ende 2013 eingereichte Motion zum Aufbau des «Zukunftsfonds Schweiz».

### **Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden über die berufliche Vorsorge?**

Der Bundesrat will laut seiner Antwort auf ein Postulat von Nationalrat Daniel Fässler (CVP) «Darf die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge in die Organisationshoheit der Kantone eingreifen?» eine Gesetzesänderung betreffend die Stärkung der Unabhängigkeit der

Aufsichtsbehörden über die berufliche Vorsorge im Verlauf 2017 in die Vernehmlassung schicken. Nach Auffassung des Bundesrats kann eine unabhängige Aufsichtstätigkeit im Einzelfall durch den Einsitz von Regierungsmitgliedern und Kantonsangestellten in den Kontrollgremien der Aufsichtsbehörden erschwert werden. Ebenso geht es um die Vermeidung des Risikos von Interessenkonflikten.

Gegen eine solche Lösung spricht sich die von 30 Ständeräten unterzeichnete parlamentarische Initiative Kuprecht aus: «Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG».

### **Anpassung der Oberaufsichtsabgabe und deren Abwälzbarkeit auf die Pensionskassen**

In der Schlussabstimmung der Frühjahrssession 2017 haben National- und Ständerat dem Gesetzesentwurf zugestimmt, gemäss welchem künftig die Pensionskassen und nicht die kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörden für die Kosten der Oberaufsicht des Bundes aufkommen sollen. Die Aufsichtsabgaben (Grundbetrag von CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von max. 80 Rappen gemäss Art. 7 BVV 1) an die OAK für das Jahr 2016 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2015) werden von den Aufsichtsbehörden den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt.

### **Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Berichtsjahr hat die OAK BV folgende Weisungen revidiert oder neu erlassen:

Die Weisungen Nr. 03/2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen durch die PK-Experten vom 1. Juli 2014 wurden revidiert (vgl. Punkt 4.4 der FRP 5). Neu ist nun – neben den Fachrichtlinien FRP 1, FRP 2 und FRP 6 der SKPE – auch die Fachrichtlinie FRP 5 in der Version vom 21. April 2016 für sämtliche Pensionskassen-Experten (d.h. auch jene, welche nicht Mitglied der SKPE sind) zum Mindeststandard erhoben worden. Der Pensionskassen-Experte hat neu mindestens alle drei Jahre die technische Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu empfehlen. Neben den in der FRP 5 geregelten Mindestinhalten bestimmt die OAK-Weisung



zusätzlich, wie das Prüfungsergebnis und die Bestätigung des Pensionskassen-Experten zu strukturieren sind. FRP 5 ist in dieser Form erstmals im Jahresabschluss 2016 anzuwenden.

Am 1. September 2016 sind die Weisungen Nr. 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» in Kraft getreten. Im Weiteren hat die OAK BV im Zusammenhang mit den per 1. April 2016 in Kraft getretenen Änderungen in Art. 89a ZGB betreffend Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die Weisungen Nr. 02/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB erlassen, welche per 1. November 2016 in Kraft getreten sind und Umsetzungsfragen regeln. Ebenso hat die OAK BV die Weisungen W-04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» vom 28.10.2013 aktualisiert, die am 1. Februar 2017 in Kraft getreten sind.

Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG enthalten insbesondere Präzisierungen zu den Mindestanforderungen an die Revisionsstelle in Bezug auf deren Unabhängigkeit. Als Mindestanforderung wird weiter verlangt, dass der leitende Revisor sowohl eine Erfahrung aus praktischer Revisionsstätigkeit in der beruflichen Vorsorge von 50 verrechenbaren Prüfstunden pro Kalenderjahr als auch eine Weiterbildung in der beruflichen Vorsorge von vier Stunden pro Kalenderjahr mitbringt. Für die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Am 23. März 2017 sind die revidierten Weisungen «W-01/2014 über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge» in Kraft getreten. Die Revision erfolgt auf dem Hintergrund der per 1. Januar 2014 eingeführten, auf drei Jahre befristeten Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge und der bis anhin gewonnenen Erfahrungen.

Ebenfalls wurde die «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen», welche eine Beilage zu den Weisungen W-02/2013 darstellt, angepasst.

Erneut führt die OAK BV 2017 eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2016 durch, welche sie wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden

koordinieren wird. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2017 zu erfassen.

### ***Bundesgesetz über die Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB)***

Das Bundesgesetz über die Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB) ist per 1. April 2016 in Kraft getreten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S.15). Es vereinfacht die rechtlichen Rahmenbedingungen für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Neu wird die Vermögensverwaltung nicht mehr in Art. 59 BVV 2, sondern in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB geregelt, gemäss welchem patronale Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen ihr Vermögen so verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. Ebenso wird neu auf Anlage- und Rückstellungsreglemente, auf den Anlagegrundsatz «Diversifikation», auf Teilliquidationsreglemente und auf Transparenzvorschriften über die Verwaltungskosten verzichtet. Künftig dienen die Anlagevorschriften (Art. 49ff. BVV 2) als blosse Orientierungshilfe, und die Wohlfahrtsfonds unterstehen keiner zwingenden Rechnungslegungspflicht nach Swiss GAAP FER 26. Weiter wird neu die Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds gesetzlich verankert, und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sollen nur «sinngemäss» gelten.

### ***Grenzgänger von Deutschland: Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge in Schweizer Pensionskassen ab 2016***

Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen die aktuelle Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes zum Thema «einkommenssteuerliche Behandlung von Beiträgen zur 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge)» umgesetzt. Neu wird in Deutschland eine steuerliche Differenzierung nach Obligatorium und Überobligatorium vorgenommen. Für das Steuerveranlagungsjahr 2016 sind neu Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers und des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das Obligatorium nach deutscher Steuergesetzgebung in vollem Umfang steuerfrei (abziehbar). Hingegen gelten die Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers in das Überobligatorium nach deutscher Steuergesetzgebung als steuer- ➤

pflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen) und sind, da der Arbeitgeber gesetzlich nicht zu deren Zahlung verpflichtet ist, nur noch begrenzt steuerfrei.

Sowohl die steuerpflichtigen Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers in das Überobligatorium als auch die Beiträge des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das Überobligatorium sind nach deutscher Steuergesetzgebung neu nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Für die Leistungsseite (Rentenbeziehende) gilt die neue Handhabung hingegen auch für pendente Veranlagungen. Leistungen aus dem überobligatorischen Teil der Schweizerischen 2. Säule werden in Deutschland nicht mehr wie bis anhin voll besteuert.

Vgl. unsere Empfehlungen in Fachmitteilung Nr. 105, Steuern dt. Grenzgänger, S. 2f.

### **Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)**

Am 1. Januar 2016 sind das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und die Verordnungen des Bundesrats (FinfraV) und der FINMA (FinfraV-FINMA) in Kraft getreten (mit verschiedenen Übergangsfristen). Die FinfraV wird ergänzt durch die Nationalbankverordnung. Die Derivatehandel betreibenden Pensionskassen gelten als Finanzielle Gegenparteien. Liegt ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte (OTC-Derivate-Exposure) allerdings unter dem Schwellenwert von CHF 8 Mia., gelten sie bloss als sog. kleine Finanzielle Gegenparteien (Verhältnismässigkeitsprinzip; kein Systemrisiko) und sind von der Abrechnungspflicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei (Clearingpflicht) ausgenommen. Diejenigen Pensionskassen, welche als sog. grosse Finanzielle Gegenparteien gelten, sind lediglich für Derivatgeschäfte,

welche sie zur Reduzierung von Risiken eingehen, von der Abrechnungspflicht ausgenommen, allerdings nur bis zum 16. August 2017 (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 16).

Einzig die Risikominderungspflichten sind von allen Vorsorgeeinrichtungen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr per 1. Januar 2017 zu erfüllen. Risikominderungspflichten sind: der rechtzeitige Austausch der Transaktionsbestätigungen, der Portfolioabgleich, die Streitbeilegungspflicht und die Besicherungspflicht aller OTC-Derivate mit hoch liquiden Sicherheiten (hohe Wertbeständigkeit auch in einer Stressperiode). Ausserdem müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Pflicht zum Austausch von sog. Nachschusszahlungen, welche die Transaktionspartner vor dem laufenden Risiko von Marktpreisveränderungen nach Ausführung der Transaktion schützen, per 1. September 2017 umsetzen.

Zur Änderung der FinfraV läuft eine Vernehmlassung bis 13. April 2017. Darin wird unter anderem die Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen und der Anlagestiftungen, welche als grosse Finanzielle Gegenparteien gelten, von der Abrechnungspflicht bis zum 16. August 2018 verlängert.

### **Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in der parlamentarischen Beratung**

Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sollen der Kundenschutz gestärkt, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert und gleiche Bedingungen zwischen den Anbietern auf dem Finanzmarkt geschaffen werden. In der Wintersession 2016 hat der Ständerat die beiden Gesetze angenommen. Die Pensionskassen sind grundsätzlich vom Geltungsbereich des FIDLEG und des FINIG ausgenommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 16). ◀

## **Erwerb ersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)**

Die AHV/IV/EO-Beiträge betragen unverändert 10,25%. Der Beitragssatz für Selbständigerwerbende an die AHV/IV/EO beträgt unverändert 9,65%. Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56 400 gilt ein tieferer

AHV/IV/EO-Beitragssatz («sinkende Beitragsskala»). Bei einem Jahreseinkommen von tiefer als CHF 9400 wird der Mindestbeitrag von CHF 478 erhoben. ◀



## Familienpolitik

Am 28. Februar 2016 wurde die CVP-Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe knapp abgelehnt.

Im Mai 2016 wurde eine Volksinitiative zur Einführung eines vierwöchigen Vaterschaftsurlaubs in der Schweiz

gestartet. Diese neue Versicherung würde dem Modell des Mutterschaftsurlaubs entsprechen und über die Erwerbersersatzordnung geregelt. Die Frist läuft bis am 24. November 2017. <

## Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

### ***Obligatorische Unfallversicherung Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2017***

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

### ***Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)***

Am 1. Januar 2017 ist die 1. UVG-Revision in Kraft getreten. Darin wird insbesondere eine Kürzung der UVG-Rente bei Erreichen des Rentenalters vorgesehen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls älter als 45 Jahre war (für jedes Altersjahr über 45 um 2 Prozentpunkte). Wichtig ist, dass die Pensionskassen diese Kürzung nicht ausgleichen müssen, denn sonst wäre das Ziel der UVG-Revision, eine Überentschädigung zu beseitigen, vereitelt.

Wer bereits eine Rente bezieht oder vor 2024 das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, erleidet keine Kürzung. Anschliessend erfolgen die Kürzungen bis 2028 abgestuft. Erst ab 2029 schlagen die Kürzungen auch bei Unfallopfern aus der Zeit vor 2017 durch. Ausserdem würde eine generelle Verlagerung der Kosten vom Unfallversicherer in die 2.Säule erfolgen, was ebenfalls unerwünscht ist.

Neu wird in Art. 24 BVV 2 festgehalten, dass entsprechende Leistungen ausländischer Versicherer in die

Überentschädigungsabschöpfung mit einzubeziehen sind. Inskünftig beginnt der Versicherungsschutz am ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieser etwa auf ein Wochenende fällt. Die Nachdeckung beträgt neu 31 statt 30 Tage, und die Abrediversicherung kann neu für maximal 6 Monate statt wie bisher für 180 Tage abgeschlossen werden. Weiter können Erwerbstätige im Rentenalter, die verunfallen, keinen UVG-Rentenanspruch mehr begründen. Neu wird im UVG auch der Versicherungsschutz für Arbeitslose integriert, und lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden – wie erwähnt – bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, so dass Bezüger einer UVG-Rente gegenüber nicht verunfallten Personen nach der Pensionierung nicht bevorteilt werden (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 17, und 2014, S. 17).


### ***Neues Krankenversicherungsaufsichtsgesetz und Revision des Krankenversicherungsgesetzes***

Am 1. Januar 2016 ist das im September 2014 verabschiedete Krankenversicherungsaufsichtsgesetz in Kraft getreten. Es soll die Aufsicht über die Krankenversicherer stärken und die Transparenz erhöhen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2013, S. 17).

Zur Diskussion stehen weitere Massnahmen, um gegen das jährliche Prämienwachstum anzukämpfen. Das Gesundheitswesen bleibt somit eine politische Dauerbaustelle. <

## Militärversicherung (MV)

Renten der Militärversicherung (MV) mit Spruchjahr 2014 und früher wurden auf den 1. Januar 2017 um 0,9%


an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, diejenigen mit Spruchjahr 2015 um 0,5%. 

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148 200 unverändert bei 2,2%. Für Lohnanteile über CHF 148 200 liegt der Lohnbeitrag bei 1%.

Ist eine bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung zum Leistungsbezug angemeldete behinderte Person bereit und in der Lage, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20% einer Vollzeitbeschäftigung anzunehmen, besteht für die ALV eine Vorleistungs-

pflcht. Gemäss Bundesgerichtsurteil 8C\_86/2016 vom 6. Juli 2016 ist bereits im Zeitpunkt des IV-Vorbescheids der versicherte Verdienst in Abhängigkeit des IV-Grads anzupassen.

Die Vorleistungspflicht, welche im Umfang des IV-Grads entfällt, beschränkt sich lediglich auf den Umfang der verbleibenden Resterwerbsfähigkeit nach erfolgter Anpassung des versicherten Verdiensts gemäss Art. 40b AVIV. 

## Internationale Aspekte

### ***Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)***

Die Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind vom AIA-Gesetz ausgenommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 18).


### ***EFTA-Übereinkommen: Aktualisierungen bei der sozialen Sicherheit***

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wurde in das EFTA-Übereinkommen integriert, so dass diese ab 1. Januar 2016 auch für Personen mit einer EFTA-Staatsangehörigkeit (CH/IS/LI/NO) gilt. Wird im Wohnsitzstaat eine Nebenerwerbstätigkeit von weniger als 25% ausgeübt, so ist neu derjenige Staat zuständig, in dem die Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird (75% und mehr), und zwar

für die gesamte Erwerbstätigkeit. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist bereits seit 2012 Teil des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU und wird seither ohne Schwierigkeiten angewandt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2012, S. 22).

### ***Sozialversicherungsabkommen***

Am 3. Februar 2016 hat der Bundesrat dem Parlament das am 30. September 2015 unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China vorgelegt. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben das Abkommen über soziale Sicherheit gutgeheissen.

Weiter hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, mit Kosovo Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen aufzunehmen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2009, S. 10). 

## Fazit und Ausblick



Hanspeter Konrad  
Direktor

In politisch unsicheren Zeiten orientieren sich Menschen an vertrauten Werten wie Sicherheit und Stabilität. Dazu gehören auch nachhaltige Altersvorsorgelösungen, denen die Versicherten Vertrauen schenken. Schlüsselfaktoren für die Zukunft der Altersvorsorge sind die Wirtschaftsentwicklung, insbesondere das Produktivitätswachstum (reales BIP pro Arbeitsstunde), die Entwicklung der Finanzmärkte, die Auswirkungen der Geldpolitik der Nationalbanken sowie die politischen Beschlüsse. Trotz der aus heutiger Optik eher düsteren Aussichten sollten bekannte Denkschemen nicht voreilig fallen gelassen werden. Permanentes Verbreiten von Endzeit- oder Untergangsstimmung verstellt den Blick auf die Stärken der beruflichen Vorsorge und führt zur Verunsicherung der Versicherten.

Die Renditeerwartungen und die länger werdende Rentenauszahlungsdauer rufen zwar nach Massnahmen, das Ausmass der Leistungsanpassungen ist jedoch immer Sache der verantwortlichen Führungsorgane, die die Lage ihrer Pensionskasse nicht bewusst beschönigen. Es ist falsch, vor der Tiefzinsphase zu kapitulieren und die Idee des generationenübergreifenden Versichertenkollektivs (Solidarität) kurzfristig über Bord zu werfen. Vielmehr ist in Erinnerung zu rufen, dass sich gute und schlechte Anlagezyklen über Generationen hinweg ausgleichen.

Obwohl aktuell ein Spannungsfeld zwischen der Erfüllung des Leistungsauftrages und den politischen Vorgaben (Garantien) besteht, können die Pensionskassen-Verantwortlichen nicht einfach beliebig an verschiedenen Stellschrauben drehen. Notwendig ist, das richtige Drehmoment zu finden. Bei zu starker Drehung kann die Akzeptanz des Systems Schaden nehmen.

So wird sich zeigen, in welcher Form etwa die im Gesetz festgelegten Garantien im Tiefzinsumfeld zur Disposition gestellt werden können. Die Frage, ob eine Kürzung laufender Renten ohne das Vorliegen einer schwerwiegenden Sanierungssituation möglich ist, wurde zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht verneint (vgl. BVerfG A-7617/2015, 15.2.2017, Abt. I; Entscheidung wurde ans Bundesgericht weitergezogen). Das Gericht hielt fest, dass Rentenkürzungen einzig bei Unterdeckungen zulässig seien. Aufgrund des klaren Wortlauts hat eine solche Anpassung somit zwingend auf dem üblichen Gesetzgebungsweg zu erfolgen.

Politisch steht die Sicherung der Altersvorsorge im Sinne der Drei-Säulen-Konzeption mit gleichmässiger Gewichtung der verschiedenen Finanzierungsverfahren im Fokus. Basis dafür bilden ein Obligatorium der Vorsorge, die Bindung der beruflichen Vorsorge an den Arbeitgeber (keine individuelle Wahl des einzelnen Versicherten, sondern des Kollektivs), die sozialpartnerschaftliche Führung und die Ausgestaltung einer Pensionskasse als Non-Profit-Organisation. Es geht um ein nachhaltiges Vorsorgesystem mit guten Leistungen zu bezahlbaren Kosten, was auch eine ausgewogene Aufteilung des Lebens in Ausbildungszeit, Berufstätigkeit und Ruhestand bedingt. Pensionskassen sind in der Lage, über weite Lohnbereiche Rentenversprechen abzugeben anstelle von Kapitalzahlungen, welche einem Transfer der Anlagerisiken auf die einzelnen Versicherten entsprechen. Der Individualisierung wird mit sinnvollen Wahlmöglichkeiten für die Versicherten Rechnung getragen.

Obwohl für diese wichtig ist, dass die Leistungsziele erreicht werden, ist es aber keine überzeugende Lösung, ihnen die alleinige Verantwortung für die Wahl der Pensionskasse zu übertragen. Die freie, individuelle Pensionskassenwahl führt zu einer Entsolidarisierung des Systems und verlagert das Risiko einer guten Altersvorsorge vollumfänglich auf die Versicherten. Im Rahmen der individuellen Vorsorge liegt zum Beispiel das Finanzmarktrisiko bei einem unmittelbar vor der Pensionierung stehenden Versicherten bezüglich der Höhe des bereits angesparten Kapitals hauptsächlich auf seinen eigenen Schultern, während in der kollektiven Vorsorge bei gleichem Renditepotenzial das Risiko auf alle Jahrgänge verteilt werden kann.

Diese Ausführungen zeigen, dass das Fundament unserer Altersvorsorge intakt, aber zwingend zu verstärken ist. Der Reformbedarf ist ausgewiesen und eine Diskussion über die Zukunft der Altersvorsorge dringend notwendig. In diesem Prozess müssen alle politischen Akteure Opfer bringen. Je länger wir zuwarten, umso rascher und damit schmerzvoller müssten die dann beschlossenen Massnahmen umgesetzt werden.

Zürich, März 2017

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association Suisse des Institutions de Prévoyance  
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

A large, dark grey circular graphic in the top right corner of the page, containing the year '2016' in a white, bold, sans-serif font.

2016

ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17  
info@asip.ch www.asip.ch